

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Detmold

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11.09.2025, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12 (Nebengebäude), Gerichtsstraße 6, 32756
Detmold**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Detmold, Blatt 8513,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Lossbruch, Flur 1, Flurstück 440, 447, Gebäude- und Freifläche, Am Winkelkamp, Zum Rotenberg, Größe: 2.735 m²

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Detmold Blatt 8512 unter Nr. des Bestandverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, in Abt. II Nr. 1 seit dem Tage der Eintragung bis zum 31. Dezember 2072.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast der Zustimmung des Eigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Ladesverband Lippe in Detmold eingetragen.
versteigert werden.

Lt. Gutachten: Gewerbeeinheit, bebaut mit 2 Gewerbebauten (Zimmereihalle nebst Viehstall/Geräteraum, BJ 1975, ca. 186 + 344 m² Nutzfläche; Remise für Landwirtsch. Fahrzeuge/Carport, BJ 1984, ca. 71 m² Nutzfläche).

Instandhaltungsstau, teilw. Verdacht auf Asbest in der Dachdeckung. Die derzeitige Nutzung entspricht nicht den urspr. Baugenehmigungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

75.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.